

**Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums vom 7.Dezember 2020  
über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen  
(Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)  
Vom 7. Dezember 2020**

**Allgemeiner Teil**

Die Corona-Verordnung Schule trifft auf der Grundlage der Corona-Verordnung der Landesregierung spezielle Regelungen für den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen, welche den Bestimmungen der Corona-Verordnung nach Maßgabe des § 15 Corona-Verordnung vorgehen.

Die von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für November 2020 zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beschlossenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Da die Zahlen aber vielerorts immer noch zu hoch sind, wurden am 25. November 2020 die Verlängerung dieser Maßnahmen sowie weitergehende Schutzmaßnahmen vereinbart. Insbesondere bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen müssen die Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Verringerung der Neuinfektionen zu erreichen.

Das Recht auf Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz gewährleistet werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren. Schule ist ein Ort des Lernens, aber auch ein Ort des sozialen Miteinanders. Daher hat der Präsenzunterricht an Schulen für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität.

Gleichzeitig hat der Infektions- und Gesundheitsschutz vor dem Hintergrund des sehr dynamischen Infektionsgeschehens hohe Dringlichkeit. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die Infektionshäufigkeit und Übertragungswahrscheinlichkeit bei jüngeren Menschen zwar geringer als im Vergleich zu Erwachsenen, sodass die Schließung von Schulen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist (§ 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Dennoch müssen in Regionen oder an Orten mit besonders hohem Infektionsgeschehen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die angestrebte signifikante Verringerung der Neuinfektionen zu erreichen.

Hierfür kommt neben der Kontaktreduzierung und der konsequenten Einhaltung der AHA+AL Regeln (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, CoronaWarnApp, Lüften) im Schulbereich insbesondere die Umstellung auf einen Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht für ältere Schülerinnen und Schüler in Betracht.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen)**

#### **Zu Absatz 1**

##### **Satz 1**

Der Schulbetrieb wird an den öffentlichen Schulen ebenso wie an den Schulen in freier Trägerschaft gestattet, jedoch nach den Maßgaben dieser Verordnungen den Bedingungen eines Pandemiebetriebs unterstellt.

##### **Satz 2**

Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sind im Schulgesetz geregelte Einrichtungen für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind oder vor dem Schulbesuch förderungsbedürftig erscheinen. Satz 2 stellt klar, dass diese Einrichtungen ebenfalls unter den besonderen Pandemiebedingungen betrieben werden.

#### **Zu Absatz 2**

Der Betrieb ist nur unter besonderen Hygienebedingungen möglich, die zur Entlastung der Verordnung und wegen des fortlaufenden Aktualisierungsbedarfs außerhalb der Verordnung selbst geregelt und unter der URSL <https://km-bw.de/Coronavirus> abrufbar sind.

#### **Zu Absatz 3**

Da die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer nicht-medizinischen

Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen- Bedeckung (MNB) in der Ausbreitung gehindert werden können, stellt die Verpflichtung, auf den Begegnungsflächen eine Alltagsmaske oder MNB zu tragen, eine sehr wirksame Schutzmaßnahme dar.

Aufgrund der Einschränkungen, die mit dem Tragen einer Maske für die Kommunikation und damit auch für den Unterrichtserfolg verbunden sind sowie des mit der Verpflichtung verbundenen Grundrechtseingriffs, entspricht es dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Maskenpflicht bei dem aktuellen Infektionsgeschehen auf die Begegnungsflächen zu beschränken und die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe nicht zu umfassen.

Begegnungsflächen, auf denen die Verpflichtung gilt, sind als Regelbeispiele genannt. Die Begrifflichkeit grenzt die Flächen insbesondere zu den Unterrichtsräumen ab, in denen die Verpflichtung nicht gilt und umfasst auch die Lehrerzimmer und Sekretariate.

## **Satz 2**

Satz 2 verweist auf die in § 3 Absatz 2 CoronaVO genannten Ausnahmen von der Verpflichtung, die auch in der Schule gelten. Für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht deshalb auch kein Zutritts- oder Teilnahmeverbot.

## **Satz 3**

Um Tragepausen zu ermöglichen, bestimmt Satz 3, dass die MNB unter bestimmten Voraussetzungen abgenommen werden kann. Neben der Nahrungsaufnahme gilt eine Ausnahme auch für Pausenzeiten; dies sind nicht nur die einheitlich für die gesamte Schule festgelegten Pausenzeiten, sondern können abhängig von den Bedürfnissen auch individuell für die jeweilige Klasse oder Schülergruppe festgelegt werden. Zur Wahrung der Vorgaben des Infektionsschutzes sind solche Maskenpausen nur außerhalb der Gebäude und nur unter Wahrung eines Mindestabstands zulässig.

## **Satz 4**

Wegen der besonderen Infektionsrisiken bei der Zubereitung von Nahrung, die zumeist anschließend von den Schülerinnen und Schülern verzehrt wird, gilt die Maskenpflicht auch in den Unterrichtsräumen.

#### **Zu Absatz 4**

Die Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgt bei direktem Kontakt zum Beispiel durch Sprechen, Husten oder Niesen. Bei der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole eine wesentliche Rolle. Durch das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissem Umfang auch gegenüber Aerosolen verringert werden. Deshalb haben Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die Wahrung eines Abstandsgebots auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern wäre jedoch zwangsläufig mit einer erheblichen Einschränkung des Schulbetriebs verbunden, weil die vorhandenen Schulräumlichkeiten dies nur im Wechselbetrieb mit geteilten Klassen ermöglichen. Deshalb entspricht es bei dem derzeitigen Infektionsgeschehen zur Wahrung des Bildungsanspruchs der Schülerinnen und Schüler dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, für diese kein generelles Abstandsgebot zu bestimmen.

#### **Zu Absatz 5**

Die Schulen haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Sozialkontakte im Allgemeinen und die Durchmischung der Kohorten im Besonderen soweit möglich vermieden werden. Wirksame Maßnahmen können die Entzerrung des Unterrichtsbeginns und Unterrichtsendes sowie die Staffelung der Pausen oder die Zuweisung begrenzter Aufenthaltsbereiche für die einzelnen Kohorten sein.

#### **Zu Absatz 6**

Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulmensen insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig.

#### **Zu Absatz 7**

Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Deshalb bestimmt Absatz 7 eine Verpflichtung, die Frischluftzufuhr durch das regelmäßige Lüften, für Unterrichtsräume

mindestens alle 20 Minuten, sicherzustellen. Sofern das Lüften nicht durch Öffnen der Fenster möglich ist, sind die Räume nur nutzbar, wenn ein angemessener Luftaustausch durch eine geeignete raumluftechnische Maßnahme möglich ist

### **Zu Absatz 8 und 9**

Die Infektiosität der Coronaviren auf unbelebten Oberflächen hängt von verschiedenen Faktoren, wie dem Material, der Temperatur und der Feuchtigkeit ab. Es kann unter bestimmten Bedingungen auch noch tagelang auf unbelebten Oberflächen infektiös bleiben.

Deshalb ist die Reinigung insbesondere von Handkontaktflächen, die z.B. durch unerkannt positive Schülerinnen und Schüler kontaminiert wurden, von großer Bedeutung.

### **Zu § 2 (Grundsätze für den Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 formuliert die allgemeinen, für den Schulbetrieb maßgeblichen Grundsätze, die in den nachfolgenden Absätzen konkretisiert werden: die Anzahl der Kontaktpersonen ist möglichst gering zu halten, die Gruppen sollen möglichst konstant zusammengesetzt und die Kohorten im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten getrennt bleiben.

#### **Zu Absatz 2**

Jahrgangsübergreifende und schulübergreifende Gruppenbildungen werden ausgeschlossen und nur zugelassen, soweit dies schulorganisatorisch zwingend ist, weil ansonsten der Unterrichtsbetrieb unzumutbar eingeschränkt würde. Diese Fälle sind in den Nummern 1 bis 3 aufgeführt.

Darüber hinaus bestimmt Nummer 4 eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mindestabstand von 1,50 Metern auch zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. Damit wird z.B. die jahrgangsübergreifende Förderung in Kleingruppen ermöglicht, die in den vorhandenen Schulräumen den Mindestabstand einhalten können.

### **Zu Absatz 3**

Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie entsprechende außerunterrichtliche Veranstaltungen haben nicht nur für die Erfüllung der Vorgaben der Bildungspläne im Fach Musik sondern vor allem für die Profilierung der Schulen eine herausgehobene Bedeutung. Um den spezifischen Risiken des Gesangs und des Spielens von Blasinstrumenten für die Ausbreitung des Virus gerecht zu werden, wurden vor dem Hintergrund der Bewertung des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) strenge Regeln, wie z.B. besondere Abstandsgebote formuliert.

### **Zu Absatz 4**

Wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und damit erhöhtem Aerosolausstoß ist der Sportunterricht nur unter besonderen Maßgaben zulässig. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Sportstätten sind die Gruppen räumlich durch die Zuweisung von festen Bereichen voneinander zu trennen; zwischen diesen ist ein Mindestabstand einzuhalten. Trainingsutensilien, über die das Virus weiterverbreitet werden könnte, sind zwischen den Verwendungen zu reinigen.

### **Zu Absatz 5**

Unterrichtsstätten, z.B. Sporthallen, befinden sich oftmals nicht auf dem Schulgelände selbst, so dass die Schülerinnen und Schüler diese Unterrichtswege, für die dem Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule zuzuordnen sind, im Klassenverband zurücklegen müssen. Dies ermöglicht Absatz 5.

### **Zu Absatz 6**

Bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten sind jedoch zwangsläufig mit einer Vielzahl von Sozialkontakten verbunden

und werden deshalb trotz ihres pädagogischen Werts untersagt, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und wegen der Unvorhersehbarkeit der Entwicklung des Pandemiegeschehens zunächst bis zum 1. Februar 2021.

Zur Begrenzung der Infektionsrisiken sind gemeinsame außerunterrichtliche Veranstaltungen mehrerer Klassen außerhalb der Schule untersagt. Es wird zudem klargestellt, dass die Vorgaben des § 10 der CoronaVO, nach denen sich die Rechtmäßigkeit einer von den Schülerinnen und Schülern besuchten Veranstaltung bestimmt, hiervon unberührt bleiben.

### **Zu Absatz 7**

Außerschulische Partner bereichern auf vielfältige Weise das Schulleben und leisten wesentliche Beiträge zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Gleichwohl bedeutet die Mitwirkung außerschulischer Partner zusätzliche Infektionsrisiken, die es gegen den Nutzen abzuwägen gilt. Die Letztverantwortung für diese Entscheidung liegt bei der Schulleitung, deren Zustimmung erforderlich ist.

Soweit außerschulische Partner jedoch ebenso wie Lehrkräfte Teil des Schulbetriebs sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich. Regelbeispiele hierfür sind außerschulische Partner im Ganztagsbetrieb, Teach First Fellows oder Schulsozialarbeiter.

### **Absatz 8**

Der Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler fordert, dass bei pandemiebedingt entfallendem Präsenzunterricht die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen auf anderen Wegen, dem sog. „Fernunterricht“ zu erfolgen hat, der digital, z.B. über Videokonferenzsysteme, analog, über die Bereitstellung von Arbeitsplänen und Materialien sowie in der Kombination aus beidem durchgeführt werden kann und Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler zu den von ihnen erbrachten Leistungen beinhaltet.

Satz 2 stellt klar, dass die Schulpflicht auch im Fernunterricht gilt, die Teilnahme hieran also nicht auf freiwilliger Basis erfolgt.

### **Zu Absatz 9**

Schülerinnen und Schüler in den Gesundheits- und Pflegeberufen sind in den Praxiseinrichtungen einem erhöhten Risiko der Infektion ausgesetzt. Durch den Fernunterricht werden Kontakte unter ihnen minimiert. Den Schulen wird mit der Vorschrift

eine größtmögliche Flexibilität gegeben, den Unterricht in der Pflegeausbildung den konkreten Bedingungen vor Ort anzupassen.

Im fachpraktischen Unterricht werden berufsspezifische Handlungsmuster unter Anleitung der Fachlehrkraft vermittelt und geübt. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die weitere praktische Ausbildung in den verschiedenen Versorgungsbereichen der Pflege.

Um dem gerecht zu werden, soll der fachpraktische Unterricht als Präsenzunterricht erfolgen.

### **Zu § 3 (Ganztag und kommunale Betreuungsangebote)**

#### **Zu Absatz 1**

Zur Begrenzung der Auswirkungen einer in der Einrichtung auftretenden Infektion mit dem SARS CoV-2 Virus gilt der Grundsatz der möglichst zuverlässigen Trennung von Kohorten auch im Bereich des schulischen Ganztagsbetriebs. Soweit sich diese Konstanz aufgrund der schulischen Gegebenheiten nicht einhalten lässt, ist aber jedenfalls eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung, soweit möglich, zu vermeiden. Wegen der vergleichbaren Problematik in kommunalen Betreuungsangeboten für Schulkinder werden die Regelndes der Ganztagsschulen auf diese übertragen.

#### **Zu Absatz 2**

Um den Betrieb der Kindertageseinrichtungen auch unter den besonderen Bedingungen der Pandemie aufrechterhalten zu können, bestimmen die §§ 2 und 3 der CoronaVO Kita besondere Regeln für den Mindestpersonalschlüssel. Dieser kann um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern das zu seiner Erfüllung erforderliche Personal pandemiebedingt nicht zur Verfügung steht. Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zudem unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Diese Regeln überträgt Absatz 2 auf Horte sowie Horte an der Schule.

### **Zu § 4 (Schulveranstaltungen)**



Für schulische Veranstaltungen sollen unabhängig von dem Ort der Durchführung die gleichen Regeln gelten. Dies wird durch die Verweisung des § 4 auf die §§ 2 Absatz 2 und 10 der CoronaVO sichergestellt.

## **Zu § 5 (Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke)**

### **Zu Absatz 1**

Soweit Veranstaltungen nach den Vorgaben der CoronaVO zulässig sind, sollen sie grundsätzlich auch in den Schulräumen ermöglicht werden. Außerschulische Nutzer wie z.B. Volkshochschulen oder Musikvereine sind auf die Nutzung der Schulräume als Veranstaltungsort angewiesen. Um zu verhindern, dass hierdurch Infektionsrisiken in die Schule hineingetragen werden, stellt Absatz 1 für diese Nutzung die Bedingung auf, dass eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden muss. Zudem muss zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung (und umgekehrt) eine Reinigung erfolgen.

### **Zu Absatz 2**

Über die Verwendung der Räume und Plätze öffentlicher Schulen für andere als schulische Zwecke entscheidet der Schulträger im Benehmen mit dem Schulleiter. § 51 SchG regelt das Verfahren der Zulassung einer solchen Nutzung, insbesondere bei einem Dissens zwischen Schulträger und Schulleiter. Absatz 2 stellt klar, dass dieses schulgesetzlich vorgesehene Verfahren auch in der Pandemiesituation weiterhin Anwendung findet.

## **Zu § 6 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)**

### **Zu Absatz 1**

Durch die Regelungen soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtung hineingetragen werden, vermindert werden, indem Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, von dem Zutritt und der Teilnahme an dem Betrieb ausgeschlossen werden.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot entfällt, wenn nach der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht. Dadurch ist beispielsweise aufgrund einer negativen Testung vor Ablauf der Frist von zehn Tagen ein Zutritt und eine Teilnahme an der Notbetreuung und am Präsenzunterricht wieder möglich.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dient der effektiven Durchsetzung der Verpflichtung, nach den Vorgaben der CoronaVO sowie der Corona VO Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, indem für Personen, die diese Verpflichtung nicht erfüllen, ein Zutritts- und Teilnahmeverbot bestimmt wird. Mit Rücksicht auf die für die Schülerinnen und Schüler geltende Schulpflicht sowie deren Recht auf Bildung gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot nicht für diese.

## **Zu § 6a (Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3)**

Die Regelung stellt sicher, dass bei einem Ansteigen der Inzidenz auf einen Wert von über 35 Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner angemessene Regelungen in Kraft treten, ohne dass es einer Änderung der Corona-Verordnung Schule bedarf. Maßgeblich ist die entsprechende Feststellung des Landesgesundheitsamtes.

## **Zu Nummer 1:**

Da die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen und Aerosole aus dem Nasen-Rachenraum erfolgt und diese Tröpfchen und Aerosole nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Erkenntnis jedenfalls zum Teil von einer MNB zurückgehalten beziehungsweise in der Ausbreitung gehindert werden können, ist die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, eine sehr wirksame Maßnahme

Gilt die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nach § 1 Absatz 3 lediglich auf den Begegnungsflächen, wird sie bei Überschreiten des Schwellenwertes von Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner von 35 auf die Unterrichtsräume ausgedehnt und umfasst den Schulbereich damit nahezu vollständig.

Sowohl der fachpraktische Sportunterricht als auch der Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sind mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vereinbar. Gleiches gilt für die entsprechenden außerunterrichtlichen Angebote.

Zur Wahrung der Chancengleichheit im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen gilt die Verpflichtung darüber nicht in Zwischen- und Abschlussprüfungen. Voraussetzungen hierfür

ist jedoch, dass das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

### **Zu Nummer 2:**

Fachpraktischer Sportunterricht kann zwar bei einer Inzidenz von 35 und höher weiter stattfinden. Zur Begrenzung der Infektionsrisiken werden jedoch Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Zur Unfallverhütung wird der unmittelbare Körperkontakt für die Sicherheits- und Hilfestellungen zugelassen, sofern mindestens eine nichtmedizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.

### **Zu Nummer 3:**

Außerunterrichtlichen Veranstaltungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags gemäß § 1 Absatz 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei.

Sie sind aber im Regelfall mit zusätzlichen Sozialkontakten außerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft verbunden. Als Beitrag zu der Strategie des Landes, Sozialkontakte zur Begrenzung des Infektionsgeschehens so weit möglich zurückzufahren, werden außerunterrichtliche Veranstaltungen bei Überschreiten des Inzidenzwertes von 35 untersagt.

### **Zu § 6 b (Abweichende Bestimmungen für Schulen in Stadt- und Landkreisen mit besonders hohen Inzidenzwerten)**

Ziel der in dieser Bestimmung geregelten Maßnahmen ist es, durch eine zeitlich befristete Reduzierung der Kontakte sowie durch die verstärkte Beachtung der Abstandsregeln die Ausbreitung des Virus in den Schulen einzudämmen, damit sich das Infektionsgeschehen insgesamt beruhigt und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden kann. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten ein Übergang zum Wechselunterricht unter Umständen nicht an allen Schulen und für alle in Frage kommenden Klassenstufen möglich oder nötig ist.

Die Festlegung, in welchen Gemeinden die Schulen bei Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 200 pro 100.000 Einwohner zu einem Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht übergehen können, trifft das örtliche Gesundheitsamt aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens.

### **Zu Nummer 1:**

Der zeitlich befristete Wechselbetrieb zwischen Präsenzunterricht und Fernunterricht ist eine effektive Maßnahme, um die Kontakte zwischen den Personen während des Schulbetriebs zu reduzieren und durch die Teilung der Klassen oder Lerngruppen die Einhaltung eines Mindestabstands als zusätzliche Infektionsschutzmaßnahme zu ermöglichen. Dieser in Baden-Württemberg bereits nach dem „Lockdown“ im Frühjahr praktizierte Wechselbetrieb trägt dazu bei, dass der Präsenzunterricht unter Berücksichtigung strenger Infektionsschutzmaßnahmen aufrechterhalten und der Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler erfüllt werden kann.

Den Schulleitungen wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, der es ihnen ermöglicht, ihre Entscheidung unter Abwägung der individuellen Verhältnisse vor Ort, insbesondere der pädagogischen Anforderungen sowie der technischen und personellen Voraussetzungen, zu treffen.

Ziel der Teilung der Klassen oder Lerngruppen ist neben der Kontaktreduktion und der Verringerung des betroffenen Personenkreises im Quarantänefall, dass im Präsenzunterricht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern hergestellt werden kann. Wo immer die Vorgaben der Bildungspläne dies zulassen, soll daher im Präsenzunterricht im Rahmen des Wechselbetriebs auf die Herstellung und Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.

Sofern beispielsweise aufgrund der Klassen- bzw. Gruppengröße bereits der Mindestabstand von 1,5 Metern zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden kann, ist eine Umstellung auf den Wechselbetrieb nicht erforderlich und daher nicht gestattet.

### **Zu Nummer 2:**

Für die Schülerinnen und Schüler der Abschluss- und Prüfungsklassen sowie der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe ist es von herausragender Bedeutung, auch unter Pandemiebedingungen bestmöglich auf ihre Abschlussprüfungen bzw. das Abitur vorbereitet zu werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der individuell unterschiedlichen Heimlernbedingungen und der technischen Ausstattung im häuslichen Lernumfeld, kann

dies mit Blick auf das Gebot der Chancengleichheit nur im Rahmen des Präsenzunterrichts sichergestellt werden. Der intensive Austausch zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler über Prüfungsinhalte und mögliche Aufgabenstellungen ist bei der Prüfungsvorbereitung sowie bei der Klärung offener Fragen ferner von zentraler Bedeutung und soll daher in Präsenz stattfinden.

Auch Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie zieldifferent inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sollen bestmöglich gefördert und gegebenenfalls auf eine passende Anschlussmaßnahme vorbereitet werden. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, sich im Rahmen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu erproben.

Insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler profitieren von der direkten Ansprache und Anleitung durch die Lehrkraft, die im Fernunterricht nur bedingt möglich ist. Zudem kann Fernunterricht die pädagogischen und erzieherischen Möglichkeiten des Präsenzunterrichts nicht ersetzen.

### **Zu Nummer 3:**

Die Abschluss- und Prüfungsklassen beruflicher Schulen sind ebenfalls vom Wechselunterricht ausgenommen. Die Ausnahme des Berufskollegs und der Berufsfachschule ergibt sich aufgrund der Zielsetzung der Bildungsgänge, die zu keinen eigenständigen Abschlüssen bzw. Berechtigungen führen. Sie sind auf den konsekutiven Übergang in weitere Bildungsgänge ausgerichtet. Fachschulen setzen für die Aufnahme eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine anschließende Berufstätigkeit voraus. Bei den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart kommen die Auswirkungen eines eingeschränkten Präsenzunterrichts in vergleichsweise geringerem Ausmaß zum Tragen.

### **Zu Nummer 4 (Bedingungen für den Wechselbetrieb)**

Damit die Ziele der Bildungspläne erreicht werden und eine ausreichende Konsolidierung der im Fernunterricht vermittelten, erlernten und geübten Bildungsinhalte sichergestellt werden kann, sollen mindestens 50 Prozent der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden in Präsenz an der Schule gehalten werden. Dies ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil schriftliche sowie praktische Leistungsfeststellungen mit Blick auf das Gebot der Chancengleichheit in Präsenz erbracht werden sollen.

Der regelmäßige persönliche Kontakt zu Mitschülerinnen und Mitschülern und zu den Lehrkräften sowie die Einbindung in die Klassen- bzw. Lerngruppengemeinschaft sind ferner für die persönliche Entwicklung sowie für die Stärkung der Sozialkompetenz der

Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung. Daher sind im Wechselbetrieb die Fernunterrichtsphasen auf jeweils längstens eine Schulwoche zu begrenzen.

#### **Zu Nummer 5:**

Die Entscheidung über die vorübergehende Umstellung auf den Wechselbetrieb bedarf des Einverständnisses der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und des zuständigen Gesundheitsamts. Dadurch wird sichergestellt, dass die Umstellung nur erfolgt, wenn die Voraussetzungen für einen sinnvollen Wechselbetrieb und einen den geltenden Qualitätskriterien entsprechenden Fernunterricht vorliegen und der Wechselbetrieb aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens erforderlich ist. Zudem können die Schulen nötigenfalls von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden. Das Kultusministerium behält sich als oberste Schulaufsichtsbehörde vor, in begründeten Einzelfällen die Entscheidung selbst zu treffen.

#### **Nummer 6:**

Wenn die Entscheidung zur Umstellung auf den Wechselbetrieb getroffen worden ist, ist diese bindend, bis die Inzidenzwerte erwarten lassen, dass sich die Situation bei Werten unterhalb von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner stabilisiert hat. Eine zu frühe Beendigung der Maßnahme wäre mit dem Risiko verbunden, das Ziel der Verringerung der Neuinfektionen zu gefährden. Die Rückkehr zum Regelbetrieb ist ferner mit umfangreichen organisatorischen Maßnahmen verbunden, sodass in der Regel ein zeitlicher Vorlauf erforderlich ist. Sie soll dennoch möglichst zeitnah nach Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen, damit die mit dem Wechselbetrieb verbundenen Einschränkungen nicht länger andauern als unbedingt nötig.

#### **Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

§ 7 bestimmt das Inkrafttreten und koppelt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der in der CoronaVO Schule bestimmten Maßnahmen das Außerkrafttreten an das Außerkrafttreten der Corona-Verordnung vom 30. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung,